

Digitale Justiz. „Online-Gerichtsverhandlungen“ müssen für die Öffentlichkeit im Grundsatz zugänglich und damit kontrollierbar sein. Das ist nach den Worten von Bremens Justizsenatorin Claudia Schilling (SPD) das Ergebnis einer Videokonferenz der Landesjustizminister unter ihrem Vorsitz. Über eine von Hamburgs Justizsenator Till Steffen (Grüne) koordinierte Beschlussvorlage von sechs Teilnehmern wurde nach seinen Angaben auf Betreiben der unionsgeführten Länder nicht abgestimmt. Einigkeit bestand laut Schilling darüber, dass der Digitalisierung bei der Bewältigung der Pandemie eine große Bedeutung zukomme. „Anfangen von der Möglichkeit, zur Kontaktvermeidung im Homeoffice zu arbeiten, über die laufende Umstellung auf die E-Akte bis hin zu ‚Online-Verhandlungen‘ bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, die Arbeit der Justiz auch auf die neuen Herausforderungen durch den Infektionsschutz umzustellen.“ Auf der verlängerten Herbstkonferenz solle der Austausch fortgesetzt werden; das reguläre Frühjahrstreffen war wegen der Corona-Pandemie abgeblasen worden. Die Ressortchefs wollen die Voraussetzungen für einen Ausbau der Digitalisierung samt länderübergreifender Schnittstellen prüfen – von der flächendeckenden Ausstattung der Justiz mit Videokonferenztechnik über die Erweiterung der IT-Infrastruktur bis hin zu mehr Online-Fortbildungsangeboten. „Praktisch alle Länder benötigen rasch zusätzliche, größere Gerichtssäle, um Großverfahren in Zeiten der Pandemie ‚auf Abstand‘ durchführen zu können“, räumte Schilling ein. Viele Gerichtsgebäude stünden unter Denkmalschutz, was Umbauten erschwere. Derweil bieten auch die Justizministerinnen der deutschsprachigen Länder Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Schweiz – so über Maßnahmen zum Schutz vor dem Virus und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit von Gerichten und anderen Justizeinrichtungen. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Ein besonderer Kommentar

In Zeiten, in denen vornehmlich ein Thema die Debatte in den Medien, aber auch in den juristischen Zeitschriften, dominiert, sei hier kurz einmal auf die Bremse getreten und eine Pause eingelegt. Beschäftigen wir uns mit einer Sache, die unpolitischer nicht sein könnte: Der StPO-Kommentar „Löwe-Rosenberg“ ist 140 Jahre alt! Er ist das älteste unter demselben Namen immer noch erscheinende Erläuterungswerk und betrifft ein Gesetz, welches seit 1877 bis heute in seinen wesentlichen Prinzipien fortgilt und als „angewandtes Verfassungsrecht“ (BVerfGE 32, 373 [383] = NJW 1972, 1123) verstanden wird. Nirgendwo wird stärker in die Rechte des Bürgers eingegriffen als im Strafverfahren. Nirgendwo sonst wird nachdrücklicher um Wahrheit und Schuld gestritten. Nirgendwo sonst verlangt die Intensität des staatlichen Eingriffs starke Verteidigungsrechte des von ihm betroffenen Bürgers.

Dieses hohe Pathos ist nicht erst mit dem Grundgesetz die Begleitmusik der Strafprozessrechtslehre geworden, sondern war es schon zu Zeiten der ersten nationalen Kodifikation. Beispielhaft hierfür steht das 1883 in Leipzig erschienene „Handbuch des Strafprozesses“ von Julius Glaser. Von dessen stilistischem Glanz und gedanklichen Esprit ist in der Ende 1879 in Berlin veröffentlichten Kommentierung des neuen Gesetzes durch Ewald Löwe nichts zu spüren. Sie beschränkte sich auf die skizzenhafte Darstellung der zu den Vorschriften erfolgten Kommissionsberatungen. Rechtsprechung konnte er noch nicht zitieren; die erste veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts erging am 21.10.1879. Das änderte sich in den Folgeauflagen, in denen er vor allem die Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch auflistete. Er und sein Nachfolger August Hellweg waren Reichsgerichtsräte. 1912 schließlich trat der in Straßburg als Richter tätige Werner Rosenberg auf den Plan, der 1916 zum Reichsgericht berufen wurde. Er war mit dem ersten Namensgeber des Kommentars nicht bekannt. Sein Vorwort zu der 1922 erschienenen fünfzehnten Auflage beginnt mit den beeindruckend-lakonischen Worten: „Ein großer Teil der in früheren Auflagen enthaltenen Ausführungen ist veraltet und gegenstandslos geworden. Die alten Verfassungen sind gestürzt. Kaiser, Bundesrat und Landesherren sind verschwunden.“ Von der vierzehnten (1925) bis zu achtzehnten Auflage (1929) hieß der Kommentar nun „Löwe-Rosenberg“. Rosenberg verstarb 1930. 1934 erschien die neunzehnte Auflage. Der Name „Löwe-Rosenberg“ wurde getilgt. Immerhin wird Rosenberg auf dem Deckblatt noch als einer der früheren Bearbeiter genannt. Auch ist bemerkenswert, dass der nach seiner Flucht vor den Nazis 1934 in der Schweiz aus dem Leben geschiedene Max Alsberg an vielen Stellen dieses Kommentars zitiert wird. Das war in den Ergänzungsbänden von 1935 und 1940 dann nicht mehr der Fall. Die seit 1958 publizierten acht Nachkriegsauflagen hatten vor allem eines gemeinsam: Sie wurden immer dicker und dicker. Mit dieser Bemerkung will ich mich hier begnügen. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes